

G e s c h ä f t s o r d n u n g
des Stadtrates der Großen Kreisstadt Zittau
(Stand 28.04.2011)

Inhaltsverzeichnis

I. Geschäftsführung des Stadtrates

1. Vorbereitung der Sitzung

- § 1 Einberufung
- § 2 Aufstellung der Tagesordnung
- § 3 Ortsübliche Bekanntgabe
- § 4 Teilnahmepflicht

2. Durchführungen der Sitzungen des Stadtrates

2.1 Allgemeines

- § 5 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 6 Vorsitz im Stadtrat
- § 7 Beschlussfähigkeit des Stadtrates
- § 8 Befangenheit von Mitgliedern des Stadtrates
- § 9 Mitwirkung an Sitzungen des Stadtrates

2.2 Gang der Beratung

- § 10 Umsetzung der Tagesordnung
- § 11 Redeordnung
- § 12 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 13 Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste
- § 14 Anträge zur Sache
- § 15 Beschlussfassung
- § 16 Wahlen
- § 17 Fragerecht der Mitglieder des Stadtrates

2.3 Ordnung in den Sitzungen

- § 18 Ordnungsgewalt und Hausrecht des Oberbürgermeisters
- § 19 Ordnungsruf und Wortentzug
- § 20 Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung
- § 21 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

3. Niederschrift über die Sitzungen des Stadtrates, Unterrichtung der Öffentlichkeit

- § 22 Niederschrift über die Sitzungen des Stadtrates
- § 23 Unterrichtung der Öffentlichkeit

II. Geschäftsordnung der Ausschüsse

- § 24 Geschäftsführung

III. Geschäftsordnung des Ältestenrates

- § 25 Geschäftsführung

IV. Geschäftsordnung der Beiräte

§ 26 Geschäftsführung

V. Geschäftsordnung der Ortschaftsräte

§ 27 Geschäftsführung

VI. Inkrafttreten

§ 28 Inkrafttreten

Präambel

Auf Grund von § 38 (2) der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18.03.2003 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 4 vom 31.03.2003) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau am 22.05.2003 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. Geschäftsführung des Stadtrates

1. Vorbereitung der Sitzungen

§ 1 Einberufung (s. § 36 SächsGemO)

- (1) Der Stadtrat beschließt über Ort und Zeit seiner regelmäßigen Sitzungen. Diese sollen mindestens einmal im Monat stattfinden. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Oberbürgermeister und muss den Mitgliedern des Stadtrates mindestens 7 volle Kalendertage vor dem Sitzungstag zugehen. Mit der Einberufung sind den Mitgliedern des Stadtrates die Verhandlungsgegenstände mitzuteilen. Dabei sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.
- (2) Der Stadtrat ist außerdem einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Abs. 1 gilt entsprechend.
- (3) Der Stadtrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der Stadträte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Abs. 1 gilt entsprechend.
- (4) In Eilfällen kann der Stadtrat formlos und unter Verzicht auf die Einhaltung der Ladungsfrist, jedoch unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

§ 2 Aufstellung der Tagesordnung (s. § 36 SächsGemO)

- (1) Der Oberbürgermeister stellt die Tagesordnung nach Beratung mit dem Ältestenrat auf. Soweit der Stadtrat die Beratung von Verhandlungsgegenständen beschlossen hat, hat der Oberbürgermeister diese in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (2) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stadträte oder einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Stadtrates zu setzen. Dies gilt nicht, wenn der Stadtrat denselben Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten 6 Monate bereits behandelt oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage nicht wesentlich geändert hat.
- (3) Der Oberbürgermeister legt die Reihenfolge der einzelnen Verhandlungsgegenstände nach Beratung mit dem Ältestenrat fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Verhandlungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.
- (4) Verhandlungsgegenstände, die nicht in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen, darf der Oberbürgermeister nicht in die Tagesordnung aufnehmen.

§ 3 Ortsübliche Bekanntgabe (s. § 36 SächsGemO)

Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind vom Oberbürgermeister unter Einhaltung einer Frist von 5 Kalendertagen ortsüblich bekannt zu geben. Dies gilt nicht bei der Einberufung des Stadtrates in Eilfällen.

§ 4 Teilnahmepflicht (s. § 35 SächsGemO)

Die Mitglieder des Stadtrates sind verpflichtet, an den Sitzungen des Stadtrates teilzunehmen. Im Falle einer Verhinderung ist dies unverzüglich, spätestens zu Beginn der Sitzung, dem Oberbürgermeister mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht besteht auch für den Fall, dass ein Mitglied des Stadtrates eine Sitzung vorzeitig verlassen will.

2. Durchführung der Sitzungen des Stadtrates

2.1 Allgemeines

§ 5 Öffentlichkeit der Sitzungen (s. § 37 SächsGemO)

- (1) Die Sitzungen des Stadtrates sind öffentlich. Jedermann hat das Recht, als Zuhörer an den öffentlichen Sitzungen teilzunehmen, soweit es die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Stadtrates zu beteiligen.
- (2) In nichtöffentlicher Sitzung wird verhandelt, wenn das öffentliche Wohl oder berechtigte Interesse Einzelner eine nichtöffentliche Beratung des Verhandlungsgegenstandes erfordern.
- (3) Über Anträge aus der Mitte des Stadtrates, einen Verhandlungsgegenstand in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Beschließt der Stadtrat, einen Verhandlungsgegenstand in öffentlicher Sitzung zu behandeln, so hat der Oberbürgermeister diesen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Stadtrates zu setzen.
- (4) An nichtöffentlichen Sitzungen können außer den Mitgliedern des Stadtrates, den Ortsvorstehern und Mitarbeitern der Stadtverwaltung in Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben sachkundige Personen auf Antrag eines Teilnahmeberechtigten durch Beschluss des Stadtrates teilnehmen.

§ 6 Vorsitz im Stadtrat (s. §§ 36, 38, 55, 54 SächsGemO)

- (1) Der Oberbürgermeister führt den Vorsitz im Stadtrat. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt sein Stellvertreter den Vorsitz. Sind mehrere Stellvertreter bestellt, so sind sie in der gemäß § 54 (1) Satz 4 SächsGemO festgelegten Reihenfolge zur Stellvertretung berufen. Sind alle bestellten Stellvertreter vorzeitig ausgeschieden oder sind im Falle der Verhinderung des Oberbürgermeisters auch sämtliche Stellvertreter verhindert, hat der Stadtrat unverzüglich einen oder mehrere Stellvertreter neu oder auf

die Dauer der Verhinderung zusätzlich zu bestellen. Bis zu dieser Bestellung nimmt das an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Mitglied des Stadtrates die Aufgaben des Stellvertreters des Oberbürgermeisters wahr.

- (2) Der Oberbürgermeister eröffnet und schließt die Sitzung und leitet die Verhandlungen des Stadtrates. Er kann die Verhandlungsleitung an einen Stadtrat abgeben.
- (3) Der Oberbürgermeister übt die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus.

§ 7 Beschlussfähigkeit des Stadtrates (s. § 39 SächsGemO)

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Oberbürgermeister die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Ist der Stadtrat wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entscheidet der Oberbürgermeister an seiner Stelle nach Anhörung der nicht befangenen Stadträte. Sind auch der Oberbürgermeister und seine Stellvertreter befangen, kann der Stadtrat ein stimmberechtigtes Mitglied für die anstehende Entscheidung zum Stellvertreter des Oberbürgermeisters bestellen. Macht der Stadtrat von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, so muss der Oberbürgermeister die Sitzung schließen und die Rechtsaufsichtsbehörde unterrichten. Diese kann alsdann einen Beauftragten bestellen, der den Vorsitz im Stadtrat für die anstehende Entscheidung übernimmt (§ 117 SächsGemO).
- (2) Ist der Stadtrat nicht beschlussfähig, so hat der Oberbürgermeister die Sitzung zu schließen. Er muß alsdann eine zweite Sitzung des Stadtrates einberufen, in der dieser beschlussfähig ist, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist darauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als 3 Mitglieder des Stadtrates stimmberechtigt sind.

§ 8 Befangenheit von Mitgliedern des Stadtrates (s. § 20 SächsGemO)

- (1) Ist ein Mitglied des Stadtrates befangen oder muss ein Mitglied des Stadtrates annehmen, nach § 20 SächsGemO von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wegen Befangenheit ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Oberbürgermeister anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung darf es als Zuhörer in dem für Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes anwesend bleiben.
- (2) Ob ein Ausschließungsgrund in der Person eines Mitglieds des Stadtrates vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall der Stadtrat und zwar in Abwesenheit des Betroffenen.
- (3) Verstößt ein Mitglied des Stadtrates gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt der Stadtrat dies durch Beschluss fest. Der Beschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 9 Mitwirkung an Sitzungen des Stadtrates (s. § 44 SächsGemO)

- (1) Der Stadtrat kann sachkundige Einwohner und Sachverständige zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuziehen. An der Entscheidung der Angelegenheiten dürfen sich die Geladenen nicht beteiligen.
- (2) Bei der Vorbereitung wichtiger Entscheidungen kann der Stadtrat betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung vorzutragen (Anhörung), soweit nicht die Anhörung bereits gesetzlich vorgeschrieben ist. Auf Antrag von einem Fünftel der Stadträte oder einer Fraktion ist eine Anhörung durchzuführen. An der Beratung und Entscheidung dürfen die Geladenen nicht teilnehmen.
- (3) In jeder ordentlichen öffentlichen Sitzung ist eine Fragestunde anzuberaumen, bei der Zittauer Einwohnern, Gewerbetreibenden, Grundstücksbesitzern sowie Vertretern von in der Stadt tätigen Vereinigungen die Möglichkeit eingeräumt wird, einzelne Fragen zu einem Sachverhalt zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Die Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen sich auf Angelegenheiten beziehen, die in den Zuständigkeitsbereich der Stadt fallen. Melden sich mehrere Einwohner gleichzeitig, so bestimmt der Oberbürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Redezeit beträgt in der Regel nicht mehr als 3 Minuten. Jeder Fragesteller ist berechtigt, höchstens eine Zusatzfrage zu stellen.

Die Beantwortung der Fragen erfolgt im Regelfalle mündlich durch den Oberbürgermeister oder durch einen von ihm Beauftragten. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller auf schriftliche Beantwortung, in der Regel bis zur nächsten Stadtratssitzung, verwiesen werden.

Eine Aussprache findet nicht statt.

- (4) Der Oberbürgermeister kann den Vortrag in den Sitzungen des Stadtrates einem Bediensteten der Stadt übertragen; auf Verlangen des Stadtrates muß er einen solchen zu sachverständigen Auskünften hinzuziehen.

2.2 Gang der Beratung

§ 10 Umsetzung der Tagesordnung (s. §§ 36, 52, 28 SächsGemO)

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung ist zu behandeln:
 - a) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit,
 - b) Bestellung von zwei Stadträten, welche die Niederschrift unterzeichnen,
 - c) Entscheidung über Einwändungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung,
 - d) Absetzung von Tagesordnungspunkten,
 - e) Bericht des Oberbürgermeisters nach § 52 Abs. 4 S. 1 SächsGemO.
- (2) Der Stadtrat kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen
 - a) die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände zu verändern,
 - b) Verhandlungsgegenstände zu teilen oder miteinander zu verbinden,
 - c) einen für die Beratung in der öffentlichen Sitzung vorgesehenen Verhandlungsgegenstand in die nichtöffentliche Sitzung zu verweisen, wenn es sich nach Auffassung des Stadtrates um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 19 Abs. 2 SächsGemO handelt.

- (3) Die Tagesordnung kann durch den Oberbürgermeister erweitert werden, soweit es sich um Verhandlungsgegenstände handelt, die Eilfälle im Sinne von § 36 Abs. 3 Satz 4 SächsGemO sind. Die Entscheidung, ob ein Eilfall vorliegt, trifft der Oberbürgermeister. Die Erweiterung ist in der Niederschrift aufzunehmen.
- (4) Verhandlungsgegenstände, die nach Auffassung des Stadtrates nicht in seine Zuständigkeit fallen (§ 36 (5) Satz 2 SächsGemO), muss der Stadtrat durch Beschluss von der Tagesordnung absetzen. Der Beschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 11 Redeordnung (s. § 38 SächsGemO)

- (1) Der Oberbürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stadträte oder einer Fraktion auf die Tagesordnung gesetzt wurde, so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Antrag zu begründen. Im Übrigen erhält, soweit eine Berichterstattung vorgesehen ist, zunächst der Berichterstatter das Wort.
- (2) Wer das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Melden sich mehrere Mitglieder des Stadtrates gleichzeitig, so bestimmt der Oberbürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (3) Außerhalb der Reihenfolge erhält das Wort, wer Anträge zur Geschäftsordnung stellen will. Diese werden nach Beendigung des laufenden Redebeitrages behandelt.
- (4) Der Oberbürgermeister hat jederzeit das Recht, sich an der Beratung zu beteiligen.
- (5) An der Beratung können sich innerhalb ihrer Zuständigkeit auch Beigeordnete, Dezernenten, Beauftragte, der Amtsleiter für Finanzwesen, der Justiziar und die Ortschaftsratsvorsitzenden in Angelegenheiten ihres Ortsteiles beteiligen.
- (6) Die Redezeit beträgt im Regelfall höchstens 5 Minuten, bei Anträgen zur Geschäftsordnung 2 Minuten.. Sie kann durch Beschluss des Stadtrates verlängert oder verkürzt werden. Ein Mitglied des Stadtrates darf höchstens zweimal zum selben Verhandlungsgegenstand sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

§ 12 Anträge zur Geschäftsordnung (s. § 38 SächsGemO)

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Stadtrates gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:
 - a) auf Schluss der Aussprache,
 - b) auf Schluss der Rednerliste,
 - c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Oberbürgermeister,
 - d) auf Vertagung,
 - e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
 - f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - g) auf namentliche oder geheime Abstimmung,

h) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.
Ein Antrag auf Abstimmung ohne Diskussion ist unzulässig.

- (2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Mitglied des Stadtrates für und gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen.
- (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Stadtrat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Oberbürgermeister die Reihenfolge der Abstimmungen.

§ 13 Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste (s. § 38 SächsGemO)

Ein Antrag auf Schluss der Aussprache oder der Rednerliste ist erst zulässig, wenn ein Redner jeder Fraktion Gelegenheit hatte, zur Sache zu sprechen. Der entsprechende Antrag kann nur von einem Stadtrat gestellt werden, der noch nicht zur Sache gesprochen hat. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der Oberbürgermeister die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt. Gibt der Stadtrat dem Antrag statt, so ist die Aussprache sofort bzw. nach Erschöpfung der Rednerliste zu schließen.

§ 14 Anträge zur Sache (s. § 38 SächsGemO)

- (1) Jedes Mitglied des Stadtrates ist berechtigt, zu jedem Verhandlungsgegenstand Anträge zu stellen, um eine Entscheidung in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten, schriftlich vorliegen bzw. beschlussfähig ausformuliert zu Protokoll gegeben werden. Dies gilt auch für Zusatz- und Änderungsanträge.
- (2) Anträge, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.

§ 15 Beschlussfassung (s. § 39 SächsGemO)

- (1) Nach Schluss der Aussprache stellt der Oberbürgermeister die zu dem Verhandlungsgegenstand gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitest gehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der Oberbürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.
- (2) Der Stadtrat stimmt in der Regel offen ab. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, soweit nicht der Stadtrat im Einzelfall etwas anderes beschließt.
- (3) Aus wichtigem Grund kann der Stadtrat geheime Abstimmung beschließen. Geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Stadtrates erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes

einzelnen Mitgliedes des Stadtrates in der Niederschrift zu vermerken. Wird zum selben Verhandlungsgegenstand sowohl ein Antrag auf namentliche als auch ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.

- (5) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder des Stadtrates gefasst. Ausnahmen regelt die Sächsische Gemeindeordnung. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.
- (6) Das Abstimmungsergebnis wird vom Oberbürgermeister bekannt gegeben und in der Niederschrift festgehalten.
- (7) Über Gegenstände einfacher Art kann der Stadtrat im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren beschließen. Der damit verbundene Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied des Stadtrates widerspricht.

§ 16 Wahlen (s. § 39 SächsGemO)

- (1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Stadtrates widerspricht. Auf dem Stimmzettel ist der Name des zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.
- (2) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur eine Person zur Wahl an, findet im Falle des Satzes 2 ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.
- (3) Die Bestellung von Mitgliedern und deren Stellvertretung in Ausschüssen erfolgt gemäß § 42 SächsGemO. Gemäß § 98 Abs. 1 und 2 SächsGemO ist bei der Entsendung mehrerer Vertreter in Organe von Unternehmen § 42 Abs. 2 SächsGemO anzuwenden.

§ 17 Fragerecht der Mitglieder des Stadtrates (s. § 28 SächsGemO)

- (1) Jedes Mitglied des Stadtrates kann an den Oberbürgermeister schriftliche Anfragen zu einzelnen Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich der Stadt fallen, richten. Diese Anfragen müssen knapp und scharf umrissen die Tatsachen anführen, über die Auskunft gewünscht wird. Sie sollen nicht mehr als fünf Einzelfragestellungen enthalten. Diese werden spätestens zur übernächsten Sitzung des Stadtrates mündlich beantwortet. Wenn keine hinreichende mündliche Antwort möglich ist, hat die Beantwortung innerhalb der gleichen Frist schriftlich zu erfolgen. Die Anfrage und die schriftliche Antwort ist in diesem Fall allen Stadträten zu übergeben.
- (1) Jedes Mitglied des Stadtrates ist darüber hinaus berechtigt, im Tagesordnungspunkt „Anfragen der Stadträte“ mündliche Anfragen zu Angelegenheiten der Stadt an den Oberbürgermeister zu richten. Die Anfragen dürfen sich nicht auf Verhandlungsgegenstände der betreffenden Sitzung des Stadtrates beziehen. Sie müssen

kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Der Fragesteller darf jeweils nur eine Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Sitzung des Stadtrates oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Die Beantwortung von Anfragen hat innerhalb angemessener Frist, in der Regel bis zur nächsten ordentlichen Stadtratssitzung, zu erfolgen.

- (2) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn
 - a) sie nicht den Bestimmungen des Absatzes 1 oder 2 entsprechen,
 - b) die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten 6 Monate bereits erteilt wurde,
 - c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigem Aufwand verbunden wäre,
 - d) wenn es sich um geheim zu haltende Angelegenheiten handelt.

- (4) Eine Aussprache findet nicht statt

2.3. Ordnung in den Sitzungen

§ 18 Ordnungsgewalt und Hausrecht des Oberbürgermeisters (s. § 38 SächsGemO)

- (1) In den Sitzungen des Stadtrates übt der Oberbürgermeister die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Stadtrates im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich als Zuhörer ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Oberbürgermeister zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

- (2) Entsteht während der Sitzung des Stadtrates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Oberbürgermeister nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 19 Ordnungsruf und Wortentzug (s. § 38 SächsGemO)

- (1) Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Oberbürgermeister zur Sache rufen.

- (2) Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene bzw. die vom Stadtrat beschlossene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Oberbürgermeister zur Ordnung rufen.

- (3) Hat ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann der Oberbürgermeister ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Sitzung zu dem betreffenden Verhandlungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.

**§ 20 Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung
(s. § 38 SächsGemO)**

Bei grobem Verstoß gegen die Ordnung kann ein Mitglied des Stadtrates vom Oberbürgermeister aus dem Beratungsraum verwiesen werden. Mit dem Ausschluss aus der Sitzung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Satz 1 gilt entsprechend für andere Personen, die gemäß § 9 GeschO an den Sitzungen des Stadtrates teilnehmen.

§ 21 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen (s. § 38 SächsGemO)

- (1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 20 dieser Geschäftsordnung steht dem Betroffenen der Einspruch zu.
- (2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet alsdann der Stadtrat in der nächsten Sitzung, jedoch ohne die Stimme des Betroffenen. Diesem ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Stadtrates ist dem Betroffenen bekannt zu geben.

3. Niederschrift über die Sitzungen des Stadtrates, Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 22 Niederschrift über die Sitzungen des Stadtrates (s. § 40 SächsGemO)

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Stadtrates ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss insbesondere enthalten:
 - a) Art der Sitzung
 - b) Ort, Datum, Beginn und Ende der Sitzung
 - c) den Namen des Vorsitzenden
 - d) Öffentlichkeit und deren Einschränkung
 - e) die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Stadträte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit
 - f) die Namen der anwesenden sachkundigen Einwohner und Sachverständigen
 - g) die Namen der anwesenden Bediensteten, insbesondere des Schriftführers
 - h) die Gegenstände der Verhandlung (Tagesordnung)
 - i) Berichte des Oberbürgermeisters nach § 52 Abs. 4 SächsGemO
 - j) Mitteilungen von Mitgliedern nach § 8 GeschO wegen Befangenheit
 - k) die Anträge im Wortlaut
 - l) Anfragen
 - m) Ordnungsmaßnahmen des Vorsitzenden
 - n) die Beschlüsse im Wortlaut und die wesentlichen Diskussionsbeiträge
 - o) die Abstimmungs- und Wahlergebnisse
- (2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden, zwei Mitgliedern des Stadtrates, die an der Sitzung teilgenommen haben, und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Verweigert einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die beiden Stadträte werden vom Versammlungsleiter, der Schriftführer wird vom Oberbürgermeister bestellt.

- (3) Für die Erstellung der Niederschrift wird der Gang der Verhandlungen auf einen technischen Tonträger gespeichert. Nach Protokollkontrolle und Bestätigung der Niederschrift erfolgt die sofortige Löschung.
- (4) Die Niederschrift ist innerhalb eines Monats, in der Regel jedoch spätestens zur nächsten Sitzung, dem Stadtrat zur Kenntnis zu bringen. Über die gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet der Stadtrat.
- (5) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist allen Einwohnern der Stadt gestattet. Die Niederschrift wird im Stadtratsbüro aufgelegt. Niederschriften über öffentliche Sitzungen werden allen Mitgliedern des Stadtrates auch in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Mehrfertigungen von Niederschriften des Stadtrates über nichtöffentliche Sitzungen dürfen weder den Mitgliedern des Stadtrates noch sonstigen Personen ausgehändigt werden.

§ 23 Unterrichtung der Öffentlichkeit (s. §§ 11, 37, 4, 76 SächsGemO)

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Stadtrat gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. In öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse werden im Zittauer Stadtanzeiger veröffentlicht.
- (2) Die Unterrichtung nach Abs. 1 gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Stadtrates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, dass der Stadtrat im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat.
- (3) Über den wesentlichen Inhalt der Tätigkeit der beschließenden und beratenden Ausschüsse, der Beiräte und der Ortschaftsräte ist die Öffentlichkeit regelmäßig zu unterrichten.

II. Geschäftsordnung der Ausschüsse

§ 24 Geschäftsführung (s. §§ 41 - 44 SächsGemO)

Für die beschließenden Ausschüsse sind die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung des Stadtrates (§§ 1 bis 23 GeschO) sinngemäß anzuwenden. Das gleiche gilt für die beratenden Ausschüsse, soweit nicht die Gemeindeordnung oder die Hauptsatzung etwas anderes bestimmen. Abweichend von § 6 Abs. 2 GeschO kann der Oberbürgermeister den Vorsitz eines beschließenden Ausschusses dem Beigeordneten übertragen. Abweichend von § 22 GeschO wird in den Ausschüssen ein Festlegungsprotokoll erstellt. Unberührt hiervon bleibt die Möglichkeit des Festhaltens von Erklärungen entsprechend SächsGemO § 40, Abs. 1, Satz 1.

III. Geschäftsordnung des Ältestenrates

§ 25 Geschäftsführung (s. § 45 SächsGemO)

- (1) Der Ältestenrat soll vom Oberbürgermeister rechtzeitig vor einer Sitzung des Stadtrates einberufen werden. Die Einberufung kann frist- und formlos geschehen.
- (2) Sowohl der Oberbürgermeister als auch die anderen Mitglieder des Ältestenrates können sich im Falle ihrer Verhinderung vertreten lassen

IV. Geschäftsordnung der Beiräte

§ 26 Geschäftsführung (s. § 47 SächsGemO)

- (1) Auf das Verfahren der vom Stadtrat gebildeten Beiräte finden die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsordnung des Stadtrates (§§ 1 – 23) sinngemäß Anwendung, soweit nicht durch Satzung oder in diesem Abschnitt etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Aufgabe der Beiräte ist es, den Stadtrat und die Stadtverwaltung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.
- (3) Die Beiräte wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Die Geschäfts- und die Schriftführung der Beiräte werden von Fachbediensteten der Stadtverwaltung vorgenommen.
- (4) Die Beiräte tagen nach Bedarf. Ort und Zeit werden vom Vorsitzenden festgelegt. Vorschlagsrechte für die Tagesordnung hat jedes Beiratsmitglied, der Geschäftsführer, der Oberbürgermeister, die Ausschüsse und der Stadtrat.
- (5) Über die Sitzungen der Beiräte sind Niederschriften anzufertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen wiedergeben. Die Beratungsergebnisse sind entsprechend den festgelegten Zuständigkeiten entweder dem Stadtrat, den Ausschüssen oder dem Oberbürgermeister zur Kenntnisnahme zuzuleiten.

V. Geschäftsordnung der Ortschaftsräte

§ 27 Geschäftsführung (s. § 69 SächsGemO)

- (1) Auf das Verfahren der Ortschaftsräte finden die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung des Stadtrates (§§ 1 -23) sinngemäß Anwendung mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Oberbürgermeisters der Ortsvorsteher tritt.
Abweichend von § 22 GeschO kann in den Ortschaftsräten die Niederschrift auf die Erstellung eines Festlegungsprotokolls beschränkt werden.
- (2) Nimmt der Oberbürgermeister an einer Sitzung des Ortschaftsrates teil, ist ihm vom Vorsitzenden auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.
- (3) Stadträte, die in der Ortschaft wohnen und nicht Ortschaftsräte sind, können an allen Sitzungen des Ortschaftsrates mit beratender Stimme teilnehmen.

VI. Inkrafttreten

§ 28 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung durch den Stadtrat in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung vom 18.08.1994 außer Kraft.

**redaktionelle Bearbeitung: eingearbeiteter Beschluss 83/11/05 vom 24.11.2005
eingearbeiteter Beschluss 72/05/08 vom 29.05.2008
eingearbeiteter Beschluss 021/2011 vomn 24.02.2011
eingearbeiteter Beschluss 078/2011 vom 28.04.2011*